

III ZR 117/53

Verkündet am 31. Januar 1955
Justizangestellter als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

lip erste pag ①
2415 099
arts

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Julius I. in K., B.straße,

Klägers, Berufungsklägers und Re-
visionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regie-
rungspräsidenten in B.,

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1955 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger sowie der Bun-
desrichter Rietschel, Dr. Weber, Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 7.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
26. März 1953 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Prima pag. liperste

Tatbestand:

Am 9. April 1947 wurde der Lastkraftwagen des Klägers Ford V 8 S 3 gestohlen. Am 18. April 1947 kaufte der Transportunternehmer Ka■■■■ den Wagen von einem Unbekannten um 12 000 RM. Er zahlte 5 000 RM an, den Rest sollte der Verkäufer bei Übergabe der noch fehlenden Kraftfahrzeugpapiere, die er alsbald nachzubringen versprach, erhalten. Ka■■■■ brachte den Lastkraftwagen in die Reparaturwerkstatt Lafaire in Kohlscheid, wo er mit einer Kippvorrichtung versehen werden sollte. Als am folgenden Tage der Kriminalpolizeiwachtmeister Kö■■■■, der auf den Lastkraftwagen vertraulich aufmerksam gemacht worden war, in der Werkstatt L■■■■ erschien, war der Lastkraftwagen bereits demontiert; die polizeilichen Kennzeichen fehlten. Weil Kö■■■■ annahm, der Lastkraftwagen rühre von einem Diebstahl her, beschlagnahmte er ihn, ließ ihn aber in der Garage L■■■■ stehen. Um eine Freigabe des Wagens zu erwirken, verhandelten am 21. April 1947 Ka■■■■ und L■■■■ mit Kö■■■■ in dessen Wohnung. Als bald darauf hat Ka■■■■ den Wagen angeblich an den Unbekannten, weil dieser ihm die Zulassungspapiere nicht verschaffen konnte, gegen Rückzahlung von 4 500 RM zurückgegeben.

Die polizeilichen Fahndungen nach dem Wagen blieben erfolglos. Der Kläger hat gegen Ka■■■■ wegen Verlustes des Wagens und Verdienstausfalles rechtskräftige Urteile erwirkt, die aber wegen Zahlungsunfähigkeit des Ka■■■■ nicht vollstreckt werden konnten.

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag, den Polizeiausschuß in Aachen zur Zahlung von 19.566,72 DM nebst Zinsen zu verurteilen. Er hat vorgetragen, Kö■■■■

- 3 -

habe den Wagen aufgrund der Besprechung am 21. April 1947 wieder freigegeben, nachdem Ka [REDACTED] ihm die Quittung über den Teilkaufpreis vorgelegt und erklärt habe, er benötige den Wagen dringend für Fahrten für die Militärregierung. Dadurch habe Kö [REDACTED] amtspflichtwidrig gehandelt, denn er hätte den Wagen angesichts des dringenden Verdachts, daß er gestohlen war, nicht freigeben dürfen.

Der Polizeiausschuß hat die Abweisung der Klage beantragt. Er hat bestritten, daß Kö [REDACTED] die Beschlagnahme aufgehoben hat, er habe lediglich die Reparatur des Wagens erlaubt. Selbst wenn aber eine Freigabe erfolgt wäre, so handele es sich um einen Verwaltungsakt, dessen Zweckmäßigkeit nicht nachgeprüft werden könne. Kö [REDACTED] habe auch dem Kläger gegenüber keine Amtspflicht zur Sicherung seines Eigentums gehabt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klaganspruch weiter. Das beklagte Land, das aufgrund des § 30 des Polizei-Organisationsgesetzes vom 11. August 1953 (GVBl Nr. 17 S. 330) an die Stelle des Polizeiausschusses getreten ist, beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Der Kläger leitet seine Ansprüche aus öffentlich-rechtlichem Verwahrungsvertrag und Amtspflichtverletzung her.

Das Berufungsgericht hat ebenso wie das Landgericht das Vorliegen eines öffentlichrechtlichen Verwahrungsver-



hältnisses verneint. Hinsichtlich der Amtspflichtverletzung hat es festgestellt, daß der Kriminalbeamte Kö[REDACTED] den in der Garage L[REDACTED] sichergestellten Wagen weder zur Benutzung noch zur Verfügung freigegeben habe. Die Erlaubnis, die begonnene Reparatur an dem Wagen durchzuführen, könne nicht als Amtspflichtverletzung angesehen werden, sei auch für den dem Kläger entstandenen Schaden nicht ursächlich gewesen.

2. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet.

a) Zu Unrecht wendet sich die Revision gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß ein öffentlichrechtliches Verwahrungsverhältnis nicht begründet worden sei. Die Begründung eines solchen Verhältnisses würde eine, wenn auch nur mittelbare, Besitzergreifung an dem Wagen durch die Polizei voraussetzen; der Polizeibeamte hätte also den Wagen entweder an sich nehmen und bei der Polizei oder für die Polizei bei einem Dritten unterstellen müssen oder aber er hätte mindestens dem Garagenbesitzer L[REDACTED] ausdrücklich erklären müssen, daß er den Wagen nunmehr für die Polizei und nicht mehr für den Käufer Ka[REDACTED] in Verwahrung habe. Das ist aber weder nach den Feststellungen des Beklagten noch nach dem Vorbringen des Klägers geschehen. Der Polizeibeamte hat sich von Anfang an damit begnügt, die Veräußerung und die Benutzung des Wagens zu untersagen. Damit hat er den Wagen lediglich in formlos gültiger Weise der Verstrickung unterworfen, ohne aber damit an die bisherigen Besitzverhältnisse zu rühren. Aus der bloßen Verstrickung des Wagens ohne Eingriff in den Besitzstand kann dann aber die Begründung eines öffentlichrechtlichen Verwahrungsverhältnisses nicht entnommen werden.

b) Hinsichtlich des Klagegrundes der Amtspflichtverletzung geht das Berufungsgericht von der richtigen Rechtsauffassung aus, daß es zu dem Aufgabenkreis der Polizei gehört, nicht nur Straftaten zu verhindern und, wenn solche begangen worden sind, den Täter zu ermitteln, sondern auch das Eigentum Dritter, das durch etwaige Straftaten gefährdet wird, zu schützen, so sich um die Wiederbeschaffung etwa gestohlenen Gutes zu bemühen, und daß letztere Pflicht nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern auch im Interesse des Eigentümers besteht (RGZ 108, 249; 147, 144; 154, 266; OGHZ 4, 263; OLG Stuttgart in DÖV 1951, 671).

Dabei kommt es auch nicht entscheidend darauf an, ob und nach welchen Vorschriften der Strafprozeßordnung die gestohlenen Gegenstände bereits formell beschlagnahmt oder sichergestellt worden sind. Schon die Möglichkeit des Zugriffes kann zu einer Amtspflicht der Polizei, dem Eigentümer bei der Erlangung seiner Sachen behilflich zu sein, führen, wie dies insbesondere das Oberlandesgericht Stuttgart (aaO) zutreffend ausgeführt hat.

3. Das Berufungsgericht kommt aber trotzdem zu einer Abweisung des Klagsanspruches, weil der Kriminalbeamte Kö diese dem Kläger gegenüber ihm obliegende Amtspflicht nicht verletzt habe. Es stellt dazu fest, Kö habe den Lastkraftwagen pflichtgemäß beschlagnahmt und sichergestellt, und er habe die Verstrickung nur insoweit gelockert, als er die Reparatur des Wagens genehmigt habe.

a) Die Revision glaubt, schon in der Genehmigung der Reparatur eine Amtspflichtverletzung des Kriminalbeamten zu sehen. Diese Frage kann jedoch auf sich beruhen,

da diese Lockerung der Verstrickung jedenfalls nicht ursächlich für den durch die Entfernung des Wagens entstandenen Schaden gewesen ist.

b) Die Revision greift ferner die Feststellung des Berufungsgerichts an, Kö[REDACTED] habe den Wagen nicht freigegeben und auch dessen Benutzung nicht gestattet. Das Berufungsgericht habe den Beweisantrag des Klägers für seine Behauptung, Kö[REDACTED] habe den Wagen nach der Rücksprache mit dem Garagenbesitzer L[REDACTED] und Ka[REDACTED] freigegeben, zum mindesten aber die freie Benützung des Wagens gestattet, zu Unrecht übergangen.

Mit dieser Rüge kann die Revision nicht durchdringen.

Die Behauptung des Klägers, Kö[REDACTED] habe den Wagen ohne jede Beschränkung freigegeben, findet keinerlei Stütze in den polizeilichen Ermittlungsakten und ist von dem Kläger auch ohne jede substantiierte Angabe von Tatsachen, auf die sich diese Behauptung stützen könnte, lediglich unter einem allgemeinen Hinweis auf die Unglaubwürdigkeit des Kö[REDACTED] vorgebracht worden. Das Berufungsgericht konnte daher ohne Verstoß gegen die Verfahrensvorschriften insoweit den Beweisantrag des Klägers übergehen.

Soweit der Kläger behauptet und unter Beweis gestellt hat, daß Kö[REDACTED] den Wagen zur Benutzung freigegeben habe, kommt es für die Entscheidung auf diesen Beweisantritt und damit auch auf die Prozeßrügen der Revision nicht an. Auch wenn nämlich die Behauptung des Klägers, der Wagen sei von Kö[REDACTED] zur Benutzung freigegeben wor-

den, als richtig unterstellt wird, so könnte das noch nicht zu der Annahme führen, Kö[REDACTED] habe seine Amtspflicht dem Kläger gegenüber, für die Erhaltung seines Eigentums zu sorgen, schuldhaft verletzt. Kö[REDACTED] hat nämlich bei der Entscheidung der Frage, ob er den Wagen zur Benutzung freigeben soll oder nicht, noch im Rahmen seines vom Gericht nicht nachprüfbaren Ermessens gehandelt. Seine Maßnahme mag nachträglich gesehen nicht zweckmäßig gewesen sein, sie war aber weder willkürlich, noch mit den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung unvereinbar. Kö[REDACTED] hatte zwar den Verdacht, daß der Wagen gestohlen war, aber keine Gewißheit. Er mußte deshalb auch mit der Möglichkeit rechnen, daß die Sache in Ordnung ging, Ka[REDACTED] also rechtmäßiger Eigentümer des Wagens war. Auf der anderen Seite stand der Hinweis des Ka[REDACTED], daß er den Wagen zu Fahrten für die Militärregierung dringend benötige und daß ihm, wenn er nicht damit fahren könne, ein erheblicher Schaden entstehe. Wenn Kö[REDACTED] unter diesen Umständen unter Abwägung des Für und Wider es verantworten zu können glaubte, dem Ka[REDACTED] den Wagen unter Aufrechterhaltung des Veräußerungsverbotes zur Benutzung freizugeben, so kann diese Erwägung nicht als außerhalb seines pflichtgemäßen Ermessens liegend angesehen werden, zumal es sich bei Ka[REDACTED] um einen Transportunternehmer mit einem festen Wohnsitz in Aachen handelte.

4. Damit entfällt die Möglichkeit, eine schuldhaft verübte Amtspflichtverletzung des Kö[REDACTED] festzustellen. Das die Berufung des Klägers zurückweisende Urteil des Berufungsgerichts ist somit im Ergebnis richtig.

Die Revision des Klägers war deshalb als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Rietschel

BR Dr. Weber ist beurlaubt und deshalb verhindert zu unterschreiben.

Dr. Geiger

Wolany

Dr. Beyer

B e s c h l u s s

In Sachen

des Kaufmanns Julius I. [REDACTED] in K. [REDACTED], B. [REDACTED] strasse [REDACTED],
Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers.

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regie-
rungspräsidenten in A. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte;

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. [REDACTED]

wird das Urteil vom 31. Januar 1955 nach § 319 ZPO wie
folgt berichtigt:

Im Rubrum muss die Bezeichnung des beklagten
Landes lauten

"Land Nordrhein-Westfalen, vertreten
durch den Regierungspräsidenten in Aachen
(nicht Bochum)."

Karlsruhe, den 24. Juni 1955

Bundesgerichtshof, III. Zivilsenat

Dr. Geiger Rietschel Weber

Wolany Dr. Beyer